

WILLKOMMEN IM LANDKREIS HEILBRONN ERSTE SCHRITTE FÜR UKRAINISCHE GEFLÜCHTETE

05.09.2022

Erste Schritte nach Ankunft & Unterbringung im Landkreis Heilbronn

- **Anmeldung am Wohnort:**
Bitte melden Sie sich beim Rathaus Ihres Wohnortes (Einwohnermeldeamt) an. Das ist wichtig für die Registrierung bei der Ausländerbehörde, die Beantragung von Leistungen und die Schulplatzvermittlung von Kindern/Jugendlichen im Landkreis Heilbronn.
- **Postalische Erreichbarkeit sicherstellen:**
Bitte bringen Sie Ihren Namen am Briefkasten an, sodass Post seitens der Behörden und anderer Stellen ankommt. Oder geben Sie bei der Anmeldung einen alternativen Zustellungsempfänger an.
- **Registrierung bei Ausländerbehörde:**
Nach der erfolgten Anmeldung beim Einwohnermeldeamt werden Sie vonseiten der Ausländerbehörde wegen eines Termins angeschrieben. Bei diesem Termin erfolgen die Registrierung, die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis sowie die Eintragung der Arbeitserlaubnis. Wegen der derzeitigen Terminauslastung bitten wir Sie, nicht selbst einen Termin zu vereinbaren.
- **Eröffnung eines Bankkontos bei einer örtlichen Bank oder Sparkasse**
- **Überprüfen des Versicherungsschutzes:**
Einige Versicherungen sind in Deutschland verpflichtend, wie z. B. eine Krankenversicherung. Erwerbstätige mit einem Einkommen von über 520 Euro (ab 1. Oktober) melden sich bei einer Krankenversicherung ihrer Wahl an. Weitere Infos:
<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/gesundheitsversorgung>.
Neben Pflichtversicherungen gibt es auch freiwillige Versicherungen, die aber sehr sinnvoll sein können, wie z. B. eine private Haftpflichtversicherung. Weitere Infos:
<https://handbookgermany.de/de/supplementary-insurance>.

Finanzielle Unterstützung & medizinische Versorgung

Seit dem 1. Juni 2022 erhalten Geflüchtete aus der Ukraine bei Hilfebedürftigkeit in der Regel Leistungen nach

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder
- SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Leistungsempfänger/-innen erhalten auch Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und zur sozialen Pflegeversicherung.

Für die Leistungen ist ein Antrag erforderlich. Weitere Informationen dazu, welche Leistungen für Sie in Frage kommen, sowie den Antrag finden Sie unter www.landkreis-heilbronn.de/hilfe-ukraine. Informationen zu Leistungen nach SGB II finden Sie zudem unter www.jobcenter-landkreis-heilbronn.de/thema/ukraine/. Falls Sie vor abschließender Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach SGB II sehr dringend Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter.

Bei der Antragstellung können die örtlichen Integrationsmanager bzw. der Sozialdienst in Gemeinschaftsunterkünften oder der Infopoint Ukraine im Landratsamt Heilbronn weiterhelfen.

Mobilität im Landkreis Heilbronn

Bürger/-innen des Landkreises Heilbronn, die Leistungen nach SGB II und XII beziehen, sowie Asylsuchende können für den HNV ein Mobilitätsticket erwerben. Dabei handelt es sich um ein bezuschusstes Sahn-Ticket II (Kosten ohne Zuschuss: 53,50 Euro). Das Ticket ist verbundweit gültig und kann an Wochentagen (Montag bis Freitag) ab 8 Uhr genutzt werden; am Wochenende ganztags. Der Eigenanteil beträgt derzeit 20 Euro pro Monat. Der Rest wird vom Landkreis Heilbronn getragen.

Weitere Infos: <https://www.h3nv.de/fahrscheine/fahrkarten-preise/mobilitaetsticket>.

Kinderbetreuung & Schulbesuch

Kinderbetreuung ist in Deutschland ab dem Alter von einem Jahr möglich. Bitte erkundigen Sie sich im Rathaus Ihres Wohnorts nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten und lassen Ihr Kind ggfs. auf die Warteliste einer oder mehrerer Kindertagesstätten setzen (bei Umzug bitte von der Liste streichen lassen).

Kinder und Jugendliche aus dem Ausland sind spätestens sechs Monate nach Zuzug schulpflichtig. Das Recht auf Bildung haben sie jedoch sofort nach Zuzug.

- **Kinder von 6 - 9 Jahren (Grundschule):** Zugewanderte Schüler/-innen von 6 bis 9 Jahren besuchen normalerweise die örtliche Grundschule, teils mit sprachlicher Vorbereitungs-klasse (VKL-Klasse). Bitte melden Sie Ihr Kind selbst bei der örtlichen Grundschule an, Infos darüber erhalten Sie im Rathaus.
Bitte beachten: Familien, die in einer Gemeinschaftsunterkunft des Landratsamts wohnen, wechseln in der Regel nach wenigen Wochen in eine Anschlussunterbringung (ggfs. an einem anderen Wohnort). Daher empfehlen wir, diese Kinder erst in der Grundschule des neuen Wohnorts anzumelden.
- **Kinder/Jugendliche von 10 – 14 Jahren (weiterführende Schule):** Nach Anmeldung in den Einwohnermeldeämtern werden neu zugezogene Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine im Alter von 10 bis 14 Jahren an das Landratsamt weitergemeldet. Sie erhalten per Brief eine Einladung zu einem Einstufungstest. Danach werden sie an eine passende Schule mit sprachlicher Vorbereitungs-klasse in der Nähe ihres Wohnorts vermittelt. Bitte warten Sie zur Schulanmeldung die briefliche Einladung ab. Alle Schulabschlüsse können bei guten Leistungen erreicht werden. Fragen hierzu beantwortet Frau Elzbieta Jaworska, Tel. 07131 994-8465, E-Mail: Elzbieta.Jaworska@landratsamt-heilbronn.de
- **Jugendliche von 15 – 18 Jahren (Berufsschulsystem):** Schulpflichtige Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren aus der Ukraine werden per Brief von der Geschäftsführung der beruflichen Schulen kontaktiert und im Anschluss an eine passende Schulform mit der Möglichkeit, Deutsch zu lernen, vermittelt. Alle Schulabschlüsse können bei guten Leistungen erreicht werden. Auskünfte hierzu erteilt Frau Hettler, Andreas-Schneider-Schule Heilbronn, Tel. 07131 928-110, E-Mail alexandra.hettler@ass-hn.de.

Mehrsprachige Informationen (Auswahl)

- **Germany4Ukraine:**
www.germany4ukraine.de
- **Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:**
<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>
- **Handbook Germany:**
www.handbookgermany.de